

Die neue Vorratsaufnahme. Das Ministerium des Innern hat mit dem Stichtage vom 15. Oktober 1915 eine Aufnahme der Vorräte an Getreide, Mahlprodukten und Hülsenfrüchten angeordnet. Von der Vorratsaufnahme mit dem Stichtage vom 28. Februar d. J. unterscheidet sich diese Aufnahme dadurch, daß sie sich auch auf Hülsenfrüchte erstreckt; ihr Umfang ist jedoch bedeutend enger, indem sie nur die landwirtschaftlichen Betriebe, diejenigen gewerblichen und Handelsbetriebe, in denen Getreide, Mahlprodukte oder Hülsenfrüchte verwendet, umgesetzt oder eingelagert werden, ferner die Gemeinden, öffentliche Körperschaften und sonstige Approvisionierungsstellen, die infolge der neuen Verbrauchs-Organisation Lagerbestände an Getreide, Mahlprodukten oder Hülsenfrüchten halten, umfaßt. Die diesmalige Vorratsaufnahme bezieht sich auf alle Vorräte an Getreide, Mahlprodukten und Hülsenfrüchten ohne Unterschied der Herkunft, auch auf ungarische und ausländische Provenienzen. Die Anmeldung erstreckt sich auf Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Buchweizen, Altmals, Neumais, wobei zu bemerken ist, daß die gedroschene Frucht und der zu schätzende Ertrag der ungedroschenen Frucht zusammenzuzählen und in einer Ziffer anzugeben sind. Von Mahlprodukten ist anzumelden: Weizenmehl und Weizengries, Roggenmehl, Maismehl und Maisgries und Mehle aus Gerste, Hafer und Buchweizen. Die Rollgerste, die bei der ersten Aufnahme anmeldspflichtig war, entfällt. Von Hülsenfrüchten sind Bohnen, Erbsen und Linsen anzumelden, ausgenommen sind die konservierten Hülsenfrüchte. Als Gewichtseinheit gilt das Kilogramm. Weiters ist noch anzugeben die Zahl der zu verköstigenden Personen.

Damit sind die verlangten Angaben erschöpft, die Ausfüllung des Anmeldeblattes begegnet keiner Schwierigkeit. Als Grundsatz der Anmeldepflicht hat wie bei der ersten Aufnahme zu gelten, daß derjenige, der die Vorräte - für sich oder für andere - in Verwahrung hat, zur Anmeldung verpflichtet ist. Der Verwahrer muß nicht gleichzeitig Eigentümer sein, obwohl dies in der Mehrzahl der Fälle zutreffen wird.

Der Grundsatz, daß der Verwahrer anmeldspflichtig ist, ist besonders zu beachten, weil gerade in Lagerhäusern, Mühlen, Bahnmagazinen und anderen Verwahrungsstätten die größten Vorräte verwahrt werden und bei gleichzeitiger Anmeldung derselben durch den Verwahrer und durch den Eigentümer eine Doppelzählung stattfinden würde, die ein irriges Bild der Vorratsmenge ergeben könnte.

Weiters ist zu bemerken, daß der Anmeldepflichtige alle anmeldspflichtigen Produkte vollständig anzugeben hat, d. h. er muß die Vorräte des eigenen Haushaltes zu denen des gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betriebes, das Saatgut und das Hintergetreide einbeziehen, kurz und gut die gesamten Vorräte ohne jeglichen Abzug anmelden.

Das Anmeldeblatt muß von Anmeldepflichtigen unterfertigt werden. Ist der Verwahrer nicht eine physische Person, sondern ein Verein, eine Anstalt, eine Gesellschaft, so haben diese die gesamten in ihrer geschäftlichen Verwahrung stehenden anmeldspflichtigen Vorräte auf einem Anmeldeblatte anzugeben, das von den Zeichnungsberechtigten vorschriftsmäßig zu zeichnen ist. Zur leichteren Orientierung, welche gewerblichen und Handelsbetriebe der Anmeldepflicht unterliegen, sind in der Statthaltereikundmachung die wichtigsten derselben aufgezählt. Es sind dies Mahl- und Schälmühlen, Bäckereien, Zuckerbäckereien, Teigwarenfabriken, Nahrungsmittelfabriken, Rollgerstefabriken, Malzkaffeeabriken, Weizenstärkefabriken, Mälzereien, Meiereien, Molkereien mit eigenem Viehstande, Mästereien und Züchtereien, Schlachtviehhöfe und Viehmarkthallen, Brauereien, Branntweinbrennereien und Hefefabriken; hiezu kommen noch Brotfabriken (auch solche auf genossenschaftlicher Basis), Gastwirtschaften (auch Hotels und Pensionen) und Handelsgärtnerinnen; weitere Händler mit Mahlprodukten und Hülsenfrüchten und mit Lebensmitteln im allgemeinen, Konsumvereine, Lagerhäuser und Viehhändler.

Die Aufzählung ist wie erwähnt, keine erschöpfende. Es kommen für Wien noch die Selcher, Kostgeber, Land- und Stadtlohnfuhrwerker, Groß- und Kleinfuhrwerksbesitzer, Fiaker und Einspänner und Pferdehändler sowie die verschiedenen Einlagerungsorte (Bahnmagazine, Magazine der Speditionsfirmen u. dgl.) hinzu. Das Halten von Pferden oder Zugtieren in nichtanmeldpflichtigen Betrieben (Schlosserei, Tischlerei, Modewarenhäuser u. dgl.) begründet die Anmeldepflicht nicht.

Um ein richtiges Bild zu gewinnen, ist die unbedingte wahrheitsgetreue und richtige Ausfüllung der Anmeldeblätter nötig. Uebrigens ist für eine sofort einsetzende Kontrolle Sorge getragen. Jeder halte sich vor Augen, daß die Aufnahme im Interesse der Allgemeinheit erfolgt. Ein Eindringen in die Vermögensverhältnisse oder eine Verwertung der gemachten Angaben für Besteuerungszwecke ist ausgeschlossen. Die Angaben werden nur für Zwecke der amtlichen Statistik verwendet. Die an der Vorratsaufnahme mitwirkenden Personen sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Weiters ist zu bemerken, daß die amtlichen Anmeldeblätter vom 11. Oktober angefangen bei den zuständigen Brotkommissionen während der Amtstunden erhältlich sind und ausgefüllt untermittelt am 16. und 18. Oktober in der Zeit von 8 Uhr früh bis 4 Uhr nachmittags, am 17. Oktober in der Zeit von 8 Uhr früh bis 12 Uhr mittags abgegeben werden müssen.

Auf die verspätete Abgabe, auf die Nichtabgabe, auf unrichtige Angaben können vom Gerichte Strafen mit Arrest von 3 Tagen bis 3 Monaten oder Geldstrafen von 20 K bis 2000 Kronen verhängt werden. Neben der Freiheitsstrafe kann die Verhängung einer Geldstrafe bis 2000 K und der Verlust der Gewerbeberechtigung ausgesprochen

werden. Anmeldepflichtige Vorräte, deren Anmeldung unterlassen wird, verfallen zu Gunsten des Staates. Die statistische Aufarbeitung des Materials erfolgt, insoweit dies nicht durch die Gemeinde geschieht, durch die k. k. statistische Zentral-Kommission.

Schließlich wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Anmeldepflichtigen die Anmeldeblätter nicht persönlich abzuholen und zu übergeben brauchen, sondern sich einer Mittelsperson bedienen können. Die erfolgte Übergabe wird durch eine Bescheinigung bestätigt, die der Anmeldepflichtige im eigenen Interesse wohl zu verwahren hat. Die am 15. Oktober auf dem Transport befindlichen Vorräte hat der Empfänger binnen 3 Tagen nach Empfang bei dem magistratischen Bezirksamte seines Wohnortes auf einem Anmeldeblatte, welches als Nachtrag zu bezeichnen ist, anzumelden.

Beratungsstellen für Invalide. Ueber Antrag des Bürgermeisters Dr. Weiskirchner wurden in der heutigen Sitzung des Stadtrates folgende Beschlüsse gefaßt: Die Gemeinde Wien errichtet auf die Dauer des Bedarfes eine Beratungs- und Fürsorgestelle für Kriegsinvaliden und ihre Angehörigen sowie für Hinterbliebene nach verstorbenen Kriegern. Aufgabe dieser Stelle ist es, die angeführten Personen über die ihnen nach den einschlägigen Bestimmungen zukommenden Versorgungsgenüsse und anderweitigen staatlichen Zuwendungen zu beraten, ihnen bei Erlangung derselben hilfreich zur Seite zu stehen, sie über die sonstigen in Betracht kommenden Fürsorgeeinrichtungen aufzuklären und ihnen die Wege zur Erreichung derselben zu weisen; ihr obliegt ferner, über die hiebei gemachten Wahrnehmungen hinsichtlich allfälliger Mängel und Lücken der diesbezüglichen Bestimmungen an den Magistrat zu berichten und Vorschläge zur Beseitigung derselben zu erstatten. Die Tätigkeit dieser Stelle hat sich in der Regel auf die in Niederösterreich heimatberechtigten oder solche Personen zu erstrecken, welche vor Kriegsausbruch mindestens 6 Monate in einer Gemeinde Niederösterreichs ihren ordentlichen Wohnsitz hatten. Die Zuweisung des Personales an diese Beratungsstelle hat nach Maßgabe des Bedarfes zu erfolgen.

Vom Kartoffelmarkt. Auf dem Naschmarkt wurden die am Dienstag mittags eingelangten ersten Sendungen der städtischen Kartoffeln am Abendmarkte bei gutem Absatz zum Verkaufe gebracht. Auch bei den übrigen Verkaufsstellen ging der Abverkauf rasch vor sich. Es wurden im 4. Bezirke 2500 kg, im 10. Bezirk 5000 kg, im 12. Bezirk 2500 kg, im 16. Bezirk 8440 kg, im 18. Bezirk 2920 kg, im 20. Bezirk 3000 kg, im 21. Bezirk 2730 kg, insgesamt mithin 27.090 kg der städtischen Kartoffeln verkauft. Gestern Mittwoch wurden im 4. Bezirk 5000, im 10. Bezirk 10.000, im 12. Bezirk 2910, im 16. Bezirk 8489, im 18. Bezirk 2780, im 20. Bezirk 2000, im 21. Bezirk 3940, zusammen daher 35.119 kg verkauft.